



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Federführend ist die Ministerpräsidentin

A. Problem

Die Regierungschefin und die Regierungschefs der Länder haben den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag am 26. September 2003 unterzeichnet. Damit wird in gemeinsamer Verantwortung aller Länder das Rundfunkrecht fortentwickelt. Der Vertrag ändert den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Deutschlandradio-Staatsvertrag.

Die wesentlichen Neuregelungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- **Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Artikel 1 Nr. 4 und 6)**

Die zentrale Neuregelung des Staatsvertrages ist die Konkretisierung des Funktionsauftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Es werden Rahmenvorgaben für Programme und Angebote festgelegt. Online-Angebote sollen künftig nur programmbegleitend und programmbezogen sein. Klargestellt wird, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk Angebote gegen Entgelt verwehrt sind.

Ferner werden die Rundfunkanstalten verpflichtet, alle zwei Jahre Selbstverpflichtungserklärungen zu veröffentlichen, und zwar über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags, über die Qualität und Quantität der Angebote und Programme sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden Programmleistungen.

Die Neuregelung in § 11 des Rundfunkstaatsvertrages gilt für die bundesweit tätigen Sender ARD, ZDF und DeutschlandRadio unmittelbar. Die inhaltsgleiche Umsetzung für den Norddeutschen Rundfunk und ihre Form werden zwischen den NDR-Staatsvertragsländern zurzeit abgestimmt.

- **Regionale Fensterprogramme im privaten Fernsehen (Artikel 1 Nr. 10)**

Durch den Staatsvertrag wird die Verpflichtung der privaten Fernsehsender verstärkt, Regionalfenster zu senden. Ihre Ausstrahlung wird für die beiden reichweitenstärksten bundesweiten Fernsehprogramme verpflichtend. Damit wird verdeutlicht, dass große private Fernsehunternehmen auch im regionalen Bereich für die Bevölkerung eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben. Diese Vorschrift kommt quasi einer Bestandsgarantie auch für die in Schleswig-Holstein empfangbaren Regionalprogramme von Sat 1 (17.30 Uhr „Live aus Kiel“) und RTL (18 Uhr „Guten Abend“) gleich.

- **Veröffentlichungen zur Wirtschaftsführung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Artikel 3 Nr. 4, Artikel 5 Nr. 4)**

Zur weiteren Verbesserung der Transparenz der Wirtschaftsführung und der Beteiligungsverhältnisse des öffentlich-rechtlichen Rundfunks werden das ZDF und DeutschlandRadio jeweils verpflichtet, eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts zu veröffentlichen. Im NDR-Staatsvertrag besteht eine inhaltsgleiche Regelung bereits seit 1992.

B. Lösung

Durch das Gesetz zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag werden die Neuregelungen des Staatsvertrages in Landesrecht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag werden im Landeshaushalt keine Kosten verursacht.

2. Verwaltungsaufwand

Beim Land ist kein erhöhter Verwaltungsaufwand zu erwarten. Beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist ein Verwaltungsmehraufwand für die Erstellung der Selbstverpflichtungserklärungen und für die Vorbereitung der Veröffentlichungen zur Wirtschaftsführung zu erwarten. Während der Anhörung haben die Rundfunkanstalten keine Einwände dagegen erhoben, weil im Wesentlichen auf vorhandene Materialien und Datenlagen zurückgegriffen werden kann.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Für die privaten Rundfunkunternehmen ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen.

Gesetz zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

(1) Dem von den Ländern der Bundesrepublik Deutschland am 26. September 2003 unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 am 1. April 2004 in Kraft. Abweichend davon treten nach seinem Artikel 6 Abs. 3 sein Artikel 3 Nr. 1 und 4 sowie sein Artikel 5 Nr. 1 und 4 am 1. Januar 2006 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Begründung:

1. Allgemeines

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtages zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zu bewirken, die nach Artikel 30 Abs. 2 der Landesverfassung notwendig ist, um die Neuregelungen in Landesrecht umzusetzen. Der Staatsvertrag ist in einer eigenen Begründung, die in allen Ländern einheitlich ist, im Einzelnen erläutert. Der Begründung sind die zum Staatsvertrag abgegebenen Protokollerklärungen beigelegt.

Durch den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag werden der Rundfunkstaatsvertrag, der ARD-Staatsvertrag, der ZDF-Staatsvertrag, der Rundfunkgebührenstaatsvertrag und der Deutschlandradio-Staatsvertrag geändert.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zum Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der dadurch in schleswig-holsteinisches Landesrecht umgesetzt wird.

Zweck und Inhalt der staatsvertraglichen Regelungen sind in der Begründung zum Staatsvertrag erläutert.

§ 1 Abs. 3 regelt das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages, und zwar auf der Grundlage seines Artikels 6 Abs. 2 und 3. Der Vertrag tritt am 1. April 2004, sein Artikel 3 Nr. 1 und 4 sowie sein Artikel 5 Nr. 1 und 4 treten am 1. Januar 2006 in Kraft, es sei denn, es werden nicht alle Ratifikationsurkunden fristgerecht bis zum 31. März 2004 hinterlegt. Dann würde der Staatsvertrag gegenstandslos werden, was unverzüglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu machen wäre.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt das In-Kraft-Treten des Zustimmungsgesetzes. Es tritt mit dem Staatsvertrag am 1. April 2004 in Kraft.

Anlage

Siebter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen, zugleich zur Umsetzung der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten (Universaldienstrichtlinie), nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Der II. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„II. Abschnitt Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

§ 11 Auftrag

§ 12 Funktionsgerechte Finanzausstattung, Grundsatz des Finanzausgleichs

§ 13 Finanzierung

§ 14 Finanzierungsbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

§ 15 Einfügung der Werbung

§ 16 Dauer der Werbung

§ 16a Richtlinien

§ 17 Änderung der Werbung

§ 18 Ausschluss von Teleshopping

§ 19 Satellitenfernsehprogramme, digitale Angebote für ARD und ZDF“

b) Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a Zusammenarbeit“

c) Der IV. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„IV. Abschnitt Übertragungskapazitäten

§ 50 Grundsatz

§ 51 Zuordnung von Satellitenkanälen

- § 52 Weiterverbreitung
- § 52a Digitalisierung des Rundfunks
- § 53 Zugangsfreiheit
- § 53a Überprüfungs Klausel“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

"(1) Die Fernsehveranstalter tragen zur Sicherung von deutschen und europäischen Film- und Fernsehproduktionen als Kulturgut sowie als Teil des audiovisuellen Erbes bei."

b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung berechtigt, sich an Filmförderungen zu beteiligen. Weitere landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt."

3. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Verweisung auf „§§ 15 und 45“ durch die Verweisung auf „§§ 16 und 45“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 14 Abs. 1“ durch die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1“ ersetzt.

4. Im II. Abschnitt wird folgender neuer § 11 eingefügt:

"§ 11
Auftrag

(1) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat durch die Herstellung und Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen als Medium und Faktor des Prozesses

freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken. Er kann programmbegleitend Druckwerke und Mediendienste mit programmbezogenem Inhalt anbieten.

(2) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat in seinen Angeboten und Programmen einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Er soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern. Sein Programm hat der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung zu dienen. Er hat Beiträge insbesondere zur Kultur anzubieten.

(3) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Angebote und Programme zu berücksichtigen.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Ausgestaltung ihres jeweiligen Auftrags. Die Satzungen und Richtlinien nach Satz 1 sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Oktober 2004, einen Bericht über die Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags, über die Qualität und Quantität der Angebote und Programme sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen.

(5) Die Länder überprüfen drei Jahre nach In-Kraft-Treten des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrages die Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 4."

5. Der bisherige § 11 wird § 12.

6. Der bisherige § 12 wird § 13, in dessen Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt wird:

„Programme und Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien.“

7. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden §§ 14 und 15.
8. Der bisherige § 15 wird § 16, in dessen Absatz 4 das Wort „sowie“ gestrichen wird und nach dem Wort „Wohlfahrtszwecken“ die Wörter „sowie Pflichthinweise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes“ eingefügt werden.
9. Der bisherige § 16 wird § 16a, in dem die Verweisung auf „§§ 7, 8, 14 und 15“ durch die Verweisung auf „§§ 7, 8, 15 und 16“ ersetzt wird.
10. § 25 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten Fernsehvollprogrammen sind mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts Fensterprogramme aufzunehmen.“
11. In § 26 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „in angemessenem, mindestens im bisherigen Umfang“ gestrichen.
12. In § 31 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt: „Eine Unterschreitung dieser Reichweite ist im Zuge der Digitalisierung der Übertragungswege unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 zulässig.“
13. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 1 treffen die Landesmedienanstalten mit einer Mehrheit von drei Vierteln.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
14. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

"§ 39a
Zusammenarbeit

(1) Die Landesmedienanstalten arbeiten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) und

mit dem Bundeskartellamt (BKartA) zusammen. Die Landesmedienanstalten haben auf Anfrage von RegTP oder BKartA Erkenntnisse zu übermitteln, die für die Erfüllung von deren Aufgaben erforderlich sind.

(2) Absatz 1 gilt für Landeskartellbehörden entsprechend.“

15. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt: „Die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken soll zeitlich befristet werden.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

16. In § 45 Abs. 3 wird das Wort „sowie“ gestrichen und werden nach dem Wort „Wohlfahrtszwecken“ die Wörter „sowie Pflichthinweise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes“ eingefügt.

17. Nach § 53 wird im IV. Abschnitt folgender § 53a angefügt:

"§ 53a
Überprüfungsklausel

Die §§ 52 und 53 werden regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 31. März 2007 entsprechend Artikel 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten (Universaldienstrichtlinie) überprüft.“

18. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Sätze 1 und 3 wird jeweils die Verweisung auf „§ 11 Abs. 2“ durch die Verweisung auf „§ 12 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1, 2 und 5“ durch die Verweisung auf „§ 16 Abs. 1, 2 und 5“ und jeweils die Verweisung auf „§ 13“ durch die Verweisung auf „§ 14“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Verweisung auf „§ 15 Abs. 1, 2 und 5“ durch die Verweisung auf „§ 16 Abs. 1, 2 und 5“ ersetzt.
- cc) In Satz 6 wird die Verweisung auf „§ 12 Abs. 2 sowie §§ 13 und 17“ durch die Verweisung auf „§ 13 Abs. 2 und §§ 14 und 17“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des ARD-Staatsvertrages

§ 4 des ARD-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten können gemeinsam programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten können gemeinsam programmbegleitend Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages mit programmbezogenem Inhalt anbieten. Werbung und Sponsoring finden in diesen Mediendiensten nicht statt.“

Artikel 3

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

"§ 30 a Jahresabschluss und Lagebericht".

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das ZDF kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das ZDF kann programmbegleitend Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages mit programmbezogenem Inhalt anbieten. Werbung und Sponsoring finden in diesen Mediendiensten nicht statt.“

3. § 30 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof des Sitzlandes. Er prüft die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen das ZDF unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Rechnungshof des Sitzlandes vorsieht. Das ZDF ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen. Die Prüfungsberichte sind dem Intendanten, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden des Fernsehrates und den Landesregierungen zuzuleiten. Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Satz 2 achtet der Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden."

4. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

"§ 30a
Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu erstellen. Der Konzernlagebericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des ZDF einschließlich seiner Beziehungen zu Unternehmen, an denen es unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsbericht werden vom Intendanten den Regierungen und dem Rechnungshof des Sitzlandes des ZDF übermittelt.

(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der Intendant eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts.“

**Artikel 4
Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages**

§ 5 a des Rundfunkgebührenstaatsvertrags vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 6. Juli bis 7. August 2000, wird wie folgt geändert:

Das Datum „31. Dezember 2004“ wird durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

"§ 30 a Jahresabschluss und Lagebericht "

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Körperschaft kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Körperschaft kann programmbegleitend Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages mit programmbezogenem Inhalt anbieten. Werbung und Sponsoring finden in diesen Mediendiensten nicht statt.“

3. § 30 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der gemeinsamen Prüfung durch die Rechnungshöfe der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen. Sie prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Körperschaft unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Rechnungshof des Sitzlandes vorsieht. Die Körperschaft ist

verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen. Der Prüfungsbericht ist dem Intendanten, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden des Hörfunkrates und allen Landesregierungen zuzuleiten. Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Satz 2 achtet der Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden."

4. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

"§ 30a

Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Intendant hat nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu erstellen. Der Konzernlagebericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der Körperschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln.

(2) Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss sind nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist auch mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen."

(3) Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsbericht werden vom Intendanten den Regierungen und den Rechnungshöfen der Sitzländer übermittelt.

(4) Nach Genehmigung des Jahresabschlusses veröffentlicht der Intendant eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts."

Artikel 6

Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 5 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. April 2004 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2004 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Abweichend von Absatz 2 treten Artikel 3 Nr. 1 und 4 und Artikel 5 Nr. 1 und 4 am 1. Januar 2006 in Kraft.

(4) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(5) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 25. September 2003

gez. Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 25. September 2003

gez. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:

Berlin, den 26. September 2003

gez. Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 26. September 2003

gez. M. Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 26. September 2003

gez. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 26. September 2003

gez. Ole v. Beust

Für das Land Hessen:

Berlin, den 25. September 2003

gez. R. Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 26. September 2003

gez. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 25. September 2003

gez. Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 23. September 2003

gez. Peer Steinbrück

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 26. September 2003

gez. Kurt Beck

Für das Saarland:

Berlin, den 25. September 2003

gez. Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 25. September 2003

gez. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 25. September 2003

gez. W. Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 25. September 2003

gez. Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin, den 25. September 2003

gez. Dieter Althaus

Protokollerklärung aller Länder zu § 11 Rundfunkstaatsvertrag

1. Die Länder begrüßen die Bereitschaft von ARD, ZDF und DeutschlandRadio, sich durch Selbstverpflichtungen gegenüber der Öffentlichkeit zu binden. Sie gehen mit ARD, ZDF und DeutschlandRadio davon aus, dass die Inhalte der Selbstverpflichtungen auch in Hinblick auf Qualität und quantitative Begrenzung noch weiterer Präzisierung und Konkretisierung bedürfen.
2. Sie behalten sich vor zu prüfen, ob die Praxis der Selbstverpflichtungserklärungen den Erwartungen an eine Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Funktionalauftrages genügt.

Protokollerklärung des Freistaats Sachsen zu § 11:

Die Ministerpräsidenten behalten sich vor, aufgrund der Erfahrungen mit den Selbstverpflichtungserklärungen zu prüfen, ob Fernseh- und Hörfunkprogramme der in der ARD zusammengefassten Rundfunkanstalten staatsvertraglich quantitativ zu regeln sind.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein zu § 11:

Die Länder erwarten von den Hörfunkveranstaltern, insbesondere von den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten und dem DeutschlandRadio eine stärkere Berücksichtigung von deutschsprachiger Musik und deshalb eine Förderung auch neuerer deutschsprachiger Musikangebote durch ausreichende Sendeplätze in den Programmen.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zu § 11:

Die Länder sehen in einer messbaren Selbstverpflichtung der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF zur Vergabe von Auftragsproduktionen an unabhängige Produzenten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Vielfalt im Programm und in der Produktionslandschaft, wodurch unmittelbar der Wettbewerb und mittelbar die Qualität deutschsprachiger Produktionen gefördert werden.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zu § 11:

Die Länder gehen davon aus, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk sowohl bei Programmauswahl und Inhalten als auch bei innerer Organisation und Personalbesetzungen eine geschlechtersensible Perspektive entwickelt und umsetzt.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen zu § 11 Abs. 1:

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten werden aufgefordert, zur Klärung und Streitbeilegung im Einzelfall, welche Angebote im Bereich der Onlinetätigkeiten noch den staatsvertraglichen Beschränkungen entsprechen, in Anlehnung an die Zeit der Einführung des Bildschirmtextes, einen Kontaktausschuss unter Beteiligung privater Rundfunkanbieter, Vertreter der Online- und Printmedien einzurichten.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg und Sachsen zu § 11 Abs. 2:

Baden-Württemberg und Sachsen bevorzugen für § 11 Absatz 2 letzter Satz folgende Formulierung:

„Die Programme haben insbesondere Beiträge zur Kultur und Religion nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Grundordnung in Bund und Ländern anzubieten.“

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zu § 25 Abs. 2:

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind der Auffassung, dass im Staatsvertrag auch die Problematik der Verflechtungen zwischen politischen Parteien und den Medien geregelt werden muss.

Protokollerklärung des Landes Baden-Württemberg zu § 36 Abs. 2:

Baden-Württemberg hält die Beschränkung der Kompetenzen der unabhängigen Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) bei der Beurteilung der sog. Regionalfenster für problematisch.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen zu § 40:

Die Länder halten an ihrem Ziel der Digitalisierung des terrestrischen Hörfunks fest. Die Modernisierung der Übertragungswege im Bereich des terrestrischen Hörfunks ist ein wichtiger Beitrag zur Mehrung der Angebote und damit zur Sicherung der Medienvielfalt im Lande. Dazu gehört auch die Ermöglichung länderübergreifender Planungen.

**Begründung zum Siebten Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Siebter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

A. Allgemeines

Die Regierungschefs der Länder haben am 26. September 2003 den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Die Änderungen des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrages betreffen den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Deutschlandradio-Staatsvertrag. Er dient darüber hinaus der Umsetzung der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie).

Schwerpunkte der Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages bilden die Konkretisierung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einschließlich des Verbots von Pay-Angeboten und die Sicherung der Regionalfensterprogramme in den beiden bundesweit reichweitenstärksten privaten Fernsehvollprogrammen. Darüber hinaus sind insbesondere ergänzende Regelungen für die Bereiche Film- und Fernsehförderung sowie für die Nichtanrechenbarkeit von Warnhinweisen der Heilmittelwerbung für die Dauer der Werbezeit enthalten. Im Rundfunkgebührenstaatsvertrag wird das Moratorium für Internet-PCs um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2006 verlängert, sodass insoweit keine Pflicht zur Entrichtung von Rundfunkgebühren besteht. Im ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag werden insbesondere Vorschriften zu einer besseren Transparenz aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Regelungswerk wird der Ordnungsrahmen für das duale Rundfunksystem weiter fortentwickelt. Dabei wird die Form eines Artikelstaatsvertrags gewählt. Artikel 6 Abs. 5 enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut der geänderten Staatsverträge in der Fassung, die sich aus dem Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Ein solcher Änderungsstaatsvertrag ist geboten, um ein einheitliches In-Kraft-Treten aller einzelnen geänderten Bestimmungen der Staatsverträge zum 1. April 2004 bzw. 1. Januar 2006 zu gewährleisten.

Die in den nachfolgenden Artikeln aufgeführten Staatsverträge behalten ihre rechtliche Selbständigkeit.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

1. Allgemeines

Mit den Änderungen des Rundfunkstaatsvertrages werden sowohl Bereiche des öffentlich-rechtlichen als auch des privaten Rundfunks erfasst sowie das duale Rundfunksystem fortentwickelt. Fragen der Förderung von Film- und Fernsehproduktionen sowie des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für Programme und Online-Dienste werden ebenso geregelt wie Fensterprogramme im Rahmen der beiden bundesweit reichweitenstärksten privaten Fernsehvollprogramme, die nunmehr verpflichtend vorgesehen sind. Die Zusammenarbeit zwischen den Landesmedienanstalten, dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post wird auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Ferner sollen die so genannten Warnhinweise für Heilmittelwerbung nicht mehr auf die Dauer der Werbezeit angerechnet werden. Schließlich werden die §§ 52 und 53 entsprechend Artikel 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsdiensten (Universaldienstrichtlinie) um eine Überprüfung im Abstand von jeweils drei Jahren ergänzt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der eintretenden Regelungsänderungen notwendig werdenden Änderungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung um zwei neue Absätze wird im Rundfunkstaatsvertrag erstmals ausdrücklich der Rolle des Films für den Rundfunk Rechnung getragen. Beide Ergänzungen verstehen sich als Klarstellungen, die die bereits heute vorhandene Bedeutung von Film- und Fernsehproduktionen für die Kultur allgemein und den Rundfunk insbesondere beschreiben.

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 stellt klar, dass sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Fernsehveranstalter zur Sicherung von deutschen und europäischen Film- und Fernsehproduktionen als Kulturgut und als Teil des audiovisuellen Erbes beitragen. Die Formulierung schließt an Art. 5 der EU-Fernsehrichtlinie an, in der bereits die Verantwortung der Fernsehveranstalter auch für den Bereich Kultur verankert ist. Zugleich wird mit der Formulierung der Europäischen Konvention zum Schutz des audiovisuellen Erbes Rechnung getragen.

Die sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtungen finden ihre Grenzen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk im Programmauftrag und in der Programmausrichtung. Soweit Spartenprogramme keinerlei kulturelle Aufgabenstellung haben, sind sie nicht erfasst. Der Kulturauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, wie er sich aus dem neu gefassten § 11 des Rundfunkstaatsvertrags sowie den speziellen Staatsverträgen und Landesgesetzen für die ARD - Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio ergibt, bleibt unberührt.

Zu Absatz 4

Mit dem neuen Absatz 4 wird klargestellt, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk entsprechend der bisherigen Praxis berechtigt ist, sich nach Maßgabe der aufgeführten Voraussetzungen an Filmförderungen zu beteiligen. Verpflichtungen werden hierdurch nicht begründet, insbesondere ist damit keine Erweiterung des Programmauftrags verbunden und insoweit keine Grundlage für eine zusätzliche Inanspruchnahme von Gebührenmitteln geschaffen. In diesem Sinne ist auch der Hinweis auf die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verstehen.

Absatz 4 erkennt also den Status quo der Filmförderaktivitäten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an. Wie bisher bedeutet das nicht, dass zwischen einer Beteiligung und der Programmbeschaffung ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen muss. Es reicht aus, wenn die Beteiligung das Angebot an sen-

defähigen Programmen allgemein fördert. Die Regelung unterstreicht, dass die Filmförderung durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk der kulturellen Vielfalt, der Verbesserung der allgemeinen Produktionsqualität, der Sicherung eines vielfältigen Produktionsmarktes und der allgemeinen Programmbeschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dient.

Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass es auf der Grundlage des jeweiligen Landesrechts möglich bleibt, zusätzliche Regelungen zu treffen, insbesondere konkrete Verpflichtungen zu schaffen. Die Formulierung trägt dem Umstand Rechnung, dass es in einigen Ländern Regelungen gibt, die den Umfang und die Zielrichtung der jeweiligen Filmförderung noch stärker konkretisieren bzw. weiter fassen.

Zu Nummer 3

Durch die Einfügung eines neuen § 11 verändern sich die Verweisungen des § 7 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

Zu Nummer 4

Der neu einzufügende § 11 regelt den Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks allgemein in formeller und inhaltlicher Weise. Diese für alle öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geltende Norm knüpft an die in den spezielleren Staatsverträgen (ARD-, ZDF- und Deutschlandradio-Staatsvertrag; Mehrländeranstalten) und in den jeweiligen Landesrundfunkgesetzen geregelten Programmaufträge in Form einer Generalklausel an. Damit wird auch europäischen Vorstellungen entsprochen, den Aufgabenbereich des gebührenfinanzierten Rundfunks genauer zu bestimmen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 werden Fernsehen und Hörfunk als Pflichtaufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks festgelegt. In Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 12, 205 ff.; 57, 295 ff.; 73, 118 ff.) wird zugleich die Funktion der Programme für die öffentliche Meinungsbildung als Ausfluss der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit (Art. 5 GG) beschrieben. Der Rundfunk soll nicht nur vorhandene Informationen und Meinungen medial vermitteln („Medium“), sondern soll auch selbst zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen, z.B. durch politische Kommentare oder schlicht durch die Auswahl des gesendeten Materials („Faktor“), und ein Forum für die politische Auseinandersetzung bieten.

Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, dass Ausfluss der Rundfunkfreiheit auch die Berechtigung zum Angebot von Druckwerken und Mediendiensten ist. Das Bundesverfassungsgericht hat 1991 klargestellt, dass Druckwerke als unterstützende Randbetätigung letztlich der Erfüllung des Programmauftrages dienen. Dabei ist ein durchgehender Programmbezug notwendiges Kennzeichen. Begleitmaterialien und Programminformationen dürfen damit außerhalb des eigentlichen Mediums Rundfunk angeboten werden. Zulässig sind über die Programmvorschau im engeren Sinne und die Wiedergabe von Programminhalten hinausgehende Informationen zu den Grundlagen und Rahmenbedingungen der Programmtätigkeit, zur Programmplanung, zur Struktur, zum Betrieb oder zu Personalien der Anstalt. Anders als bei Verlagen hat die Veröffentlichung dienende Funktion zur Erfüllung des Auftrags, ist also nicht Selbstzweck; eigene wirtschaftliche Ziele, wie etwa elektronischer Handel, dürfen damit nicht verfolgt werden. Angesichts der schnellen Entwicklung des Rundfunkwesens, namentlich der Rundfunktechnik, kann die Bereitstellung von programmbegleitenden Materialien nicht auf Druckwerke beschränkt werden. Für Mediendienste gelten die obigen Grundsätze unter Berücksichtigung der medialen Besonderheiten entsprechend. Denn anders als bei Druckwerken steht bei Mediendiensten z.B. häufiger auch die Aktualität ergänzender Hintergrundinformationen zu Programminhalten im Vordergrund.

Soweit der öffentlich-rechtliche Rundfunk von diesen Berechtigungen zum Angebot von Druckwerken und Mediendiensten Gebrauch macht, handelt er im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags, wie er gemäß des Amsterdamer Protokolls von den Mitgliedsstaaten festgelegt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält inhaltliche Vorgaben für die Auftragserfüllung.

Satz 1 umreißt den umfassenden Informationsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Für die Demokratie ist die freie Meinungsbildung von entscheidender Bedeutung; sie setzt freien Informationszugang voraus. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll die Vielzahl der Informationsfelder abbilden und durch gezielte Auswahl die Komplexität der eingehenden Informationen bewältigen. Dabei hat sich der Rundfunk auf die wesentlichen Lebensbereiche zu konzentrieren. Mit der Auflistung von „international“ bis „regional“ in Satz 1 wird der räumliche Bezug beschrieben und die Gleichwertigkeit dieser Berichtsebenen hervorgehoben. Die Integrationsfunktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks schließt einen Verzicht der Berichterstattung auf eine der genannten Ebenen aus.

Satz 2 erläutert die Zielrichtung der Berichterstattung. Durch einen umfassenden Überblick und eine ausgewogene Berichterstattung sollen Verständnis für unterschiedliche Meinungen geweckt, durch Kenntnis der Zusammenhänge Toleranz gefördert und der gesellschaftliche Zusammenhalt gestärkt werden.

Satz 3 schreibt die Bereiche Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung fest, ohne eine quantitative Vorgabe zu treffen, in der Erkenntnis, dass die genannten Elemente in den jeweiligen Sendungen, aber auch in ein und derselben Sendung erfüllt sein können. Im Zusammenhang mit den Sätzen 1 und 2 wird deutlich, welche Bedeutung die Information im Rahmen des Programmauftrages einnimmt. An dieser Stelle wurde die „Beratung“ als schon heute wichtiger Bestandteil dieses Informationsangebotes der öffentlich-rechtlichen Sender klarstellend aufgenommen.

Satz 4 hebt im Anschluss an das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 74, 297 ff.) einen besonderen Aspekt des Kulturauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hervor. Neben der bevorzugten Ausstrahlung von Eigenproduktionen oder sonstigen inländischen wie auch europäischen Werken soll ein Schwerpunkt der öffentlich-rechtlichen Angebote die Pflege der deutschen wie christlich-abendländischen Kultur sein. Dabei wird ein weiter Kulturbegriff zu Grunde gelegt. Darunter fallen populäre und anspruchsvolle Themen, allgemein bildende und so genannte Special Interest-Programme, theoretische wie praktische Inhalte, die informieren, bilden oder unterhalten. Im Laufe der Beratungen zu diesem Staatsvertrag ist die Bedeutung von Beiträgen zur Religion als festem Bestandteil des Kulturauftrages bekräftigt worden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt abstrakt die Art und Weise der Auftragserfüllung.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist in einem umfassenden Sinne zur Ausgewogenheit im Angebot verpflichtet. Das ist eine Folge des Grundversorgungsauftrages und der Entscheidung des Gesetzgebers für das binnenplurale Modell des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Letztendlich lässt sich das Gebot einer fairen und unabhängigen Berichterstattung als Ziel der verfassungsmäßig garantierten Rundfunkfreiheit ableiten. Die genannten Grundsätze gelten vor allem für das Programm als Ganzes. Sie sollen aber auch für einzelne Sendungen eine Orientierung bieten. Dies schließt Sendungen mit pointierten Standpunkten zur Bereicherung der öffentlichen Meinungsbildung natürlich nicht aus. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist in seinem Gesamtangebot zur Unparteilichkeit

verpflichtet und darf keine bestimmte Tendenz verfolgen. Über Tatsachen ist objektiv zu berichten. Die maßgeblichen demokratischen Meinungsrichtungen müssen im Programm zu Wort kommen. Diese Vorgaben gelten in besonderem Maße für Nachrichten oder politische Sendungen, sind aber auch in anderen Formaten entsprechend zu beachten.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die weiteren Präzisierungen des öffentlich-rechtlichen Auftrages durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio festgelegt. Landesgesetzliche Vorschriften für die Landesrundfunkanstalten bleiben unberührt. Schon bisher hatten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten interne Programmgrundsätze zur Präzisierung des gesetzlichen Programmauftrages. Solche Vorgaben erhalten jetzt rechtsverbindlichen Charakter und sind entsprechend zu publizieren; Satz 2 regelt dazu die Veröffentlichungspflicht genauer. Die jeweilige Anstalt oder Körperschaft bedient sich hierfür einer Satzung oder einer Richtlinie. Verantwortlich für die Erstellung sind der jeweilige Sender und die nach seinem Recht dazu berufenen Organe. Insbesondere wird es Aufgabe der zuständigen Organe sein, regelmäßig bei der Erstellung der Selbstverpflichtungen die Besonderheiten des öffentlich-rechtlichen Programmauftrages herauszuarbeiten und im Detail fortzuentwickeln.

Bestandteil der Satzungen oder Richtlinien sollen auch Bestimmungen zu Form, Verfahren und Inhalt von Selbstverpflichtungserklärungen sein; von diesen Selbstverpflichtungserklärungen werden konkrete Aussagen zu den Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht erwartet. Anhand dieser Vorgaben sollen die Erklärungen so abgegeben werden, dass sie nachvollziehbar sind und im Nachhinein die Prüfung zulassen, ob die Selbstverpflichtung in der praktischen Arbeit des Senders auch umgesetzt wurde. Grundlage der Prüfung sind die in dem nach Satz 3 zu veröffentlichenden Bericht abgegebenen Selbstverpflichtungserklärungen der Anstalten. Im Hinblick auf langfristige Ziele wurde ein Zwei-Jahres-Turnus für die Berichte festgelegt. Ziel ist es, insbesondere die sendereigenen Qualitätsansprüche und deren Einhaltung zu dokumentieren. Der Umfang einzelner Programmelemente soll benannt und geplante Veränderungen sollen frühzeitig kenntlich gemacht werden. Der Bericht soll das besondere öffentlich-rechtliche Profil des Senders wiedergeben. Er ist auch Grundlage für die weitere öffentliche Befassung mit dem öffentlich-rechtlichen Programmauftrag.

Zu Absatz 5

Das Modell einer gestuften Auftragsdefinition ist neu im deutschen Rundfunkrecht. Nach drei Jahren soll daher geprüft werden, inwieweit das staatsvertraglich festgelegte Verfahren angewandt wurde, ob und welche Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung entstanden sind und welche Ergebnisse erzielt wurden.

Die Länder begrüßen in der einvernehmlichen Protokollerklärung die im Vorfeld des Staatsvertrages erkennbare Bereitschaft von ARD, ZDF und Deutschlandradio, sich durch Selbstverpflichtungen gegenüber der Öffentlichkeit zu binden. Sie gehen mit ARD, ZDF und Deutschlandradio davon aus, dass die Inhalte der bisher als Entwurf vorgelegten Selbstverpflichtungen auch im Hinblick auf Qualität und quantitative Begrenzung noch weiterer Präzisierung und Konkretisierung bedürfen.

Die Länder behalten sich vor zu prüfen, ob die Praxis der Selbstverpflichtungserklärungen den Erwartungen an eine Präzisierung des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrages genügt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Die aufgrund des neuen § 11 nunmehr als § 13 bezeichnete Vorschrift regelt, dass Programme und Angebote im Rahmen des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gegen besonderes Entgelt unzulässig sind; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien.

Absatz 1 Satz 2 geht davon aus, dass Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Erfüllung seines Auftrags aus Absatz 1 mit Entrichtung der Rundfunkgebühr durch den Zuschauer finanziert sind. Weder dürfen einzelne Angebote noch ganze Programme gegen ein zusätzliches Entgelt verbreitet werden. Damit sind - wie auch bisher - so genannte Pay per Channel oder Pay per View Angebote und weitere, nur gegen zusätzliches Entgelt empfangbare Angebote dem gebührenfinanzierten Rundfunk untersagt.

Programmbegleitende Aktivitäten wie die Herausgabe von Begleitmaterialien können weiterhin gegen Entgelt erfolgen, stehen jedoch unter dem Vorbehalt,

dass sie der Erfüllung der staatsvertraglichen oder gesetzlichen Aufgaben dienen. Die wirtschaftliche Betätigung darf nicht Selbstzweck werden.

Ebenso erstreckt sich das Entgeltverbot nicht auf den Verkauf von Eigenproduktionen oder den Vertrieb von Bild- oder Tonträgern mit den Sendehalten. Auch Randnutzungen, die dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, unterfallen nicht dem Entgeltverbot.

Zu Nummer 7

Nummer 7 enthält redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 8

Neben einer redaktionellen Folgeänderung enthält Nummer 8 eine Ergänzung in § 16 Abs. 4 dahingehend, dass auch Pflichthinweise im Sinne des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens, hier kurz Heilmittelwerbe-gesetz genannt, nicht als Werbung gelten. Die Folge dieser Änderung ist daher, dass insoweit eine Anrechnung auf die Dauer der Werbung für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht stattfindet.

Zu Nummer 9

Nummer 9 enthält redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 10

§ 25 Abs. 4 Satz 1 verpflichtet die beiden bundesweit verbreiteten reichweitenstärksten privaten Fernsehvollprogramme Fensterprogramme aufzunehmen. Dies hat mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts zu geschehen. Damit soll eine möglichst hohe Anzahl verschiedener Fensterprogramme mit unterschiedlichen regionalen Inhalten gewährleistet werden. Programmaktivitäten, also Sendezeiten, Inhalte und Verbreitungsgebiete, wie sie nach dem In-Kraft-Treten des Sechsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages, der gleichfalls eine Stärkung der Regionalfensterprogramme vornahm, am 1. Juli 2002 bestanden haben, sollen nicht verringert werden.

Zu Nummer 11

Mit der in Nummer 10 vorgenommenen Konkretisierung des § 25 Abs. 4 Satz 1 entfällt die Notwendigkeit des bisherigen Kriteriums des § 26 Abs. 2 Satz 3 „in

angemessenem, mindestens im bisherigen Umfang“, sodass diese Worte zu streichen waren.

Zu Nummer 12

Im Zuge der Digitalisierung des Rundfunks kann es zu vorübergehenden Unterschreitungen der Empfangsreichweiten der Fensterprogramme im Vergleich zur derzeitigen analogen Versorgung kommen. Denn die Haushalte werden nur nach und nach auf digitale Endgeräte umstellen. Aus dieser gewollten technischen Umstellung sollen für Veranstalter keinerlei Nachteile erwachsen. Deshalb bestimmt § 31 Abs. 2 Satz 4 nunmehr, dass eine solche Unterschreitung der grundsätzlich für eine Anrechnung der Regionalfenster auf die Drittsendezeit festgelegten Grenze von mindestens 50 vom Hundert der bundesweiten Fernsehhaushalte zulässig ist.

Zu Nummer 13

- a) Wegen der Sachnähe zum Stand der Versorgung mit Regionalfensterprogrammen und weil dies keine Frage des Medienkonzentrationsrechts ist, stellt die Vorschrift klar, dass auch die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 1 durch die Landesmedienanstalten zu treffen ist. Wegen des nur bundesweit zu beurteilenden Sachverhalts sind alle Landesmedienanstalten an der Entscheidung beteiligt, die nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln zu treffen ist.
- b) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 14

In § 39 a wird festgelegt, dass die Landesmedienanstalten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post und mit dem Bundeskartellamt über die ohnehin bestehende Pflicht zur Amtshilfe hinaus zusammenarbeiten. Dabei sind auf deren Anfrage Erkenntnisse zu übermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlich sind. Soweit die Landeskartellbehörden zuständig sind, gilt die Regelung für die Zusammenarbeit mit diesen entsprechend.

Damit soll eine Zielvorgabe der Reform der Medienordnung in Bund und Ländern verwirklicht werden, nach der an den Nahtstellen von Medien-, Kartell- und Telekommunikationsrecht die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden verbessert werden soll. Die vollständige Umsetzung dieser Zielvorgabe setzt voraus, dass

der Bund in den einschlägigen Bundesgesetzen entsprechende Vorschriften aufnimmt. Die politische Bereitschaft der Bundesregierung hierzu hat der Chef des Bundeskanzleramtes den Ländern mit Schreiben vom 2. September 2003 erklärt.

Zu Nummer 15

- a) § 40 Abs. 1 erhält in Satz 3 die Regelung, dass die Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken künftig zeitlich befristet werden soll. Damit wird sichergestellt, dass derartige Projekte nach bestimmten Zeitabständen immer wieder hinsichtlich der Marktakzeptanz und Fördernotwendigkeit überprüft werden müssen.
- b) Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 16

Wie in Nummer 8 für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, führt für die privaten Rundfunkveranstalter die Ergänzung der Pflichthinweise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes in § 45 Abs. 3 dazu, dass die Pflichthinweise im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes nicht als Werbung gelten. Die Folge dieser Änderung ist daher, dass insoweit eine Anrechnung auf die Dauer der Werbung für die jeweiligen privaten Rundfunkveranstalter nicht stattfindet.

Zu Nummer 17

Die Vorschriften des § 52 (Weiterverbreitung) und des § 53 (Zugangsfreiheit) werden nach der neu eingeführten Bestimmung des § 53 a regelmäßig alle drei Jahre, erstmals zum 31. März 2007 überprüft. Damit wird Artikel 31 Abs. 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) umgesetzt.

Zu Nummer 18

Nummer 18 enthält redaktionelle Folgeänderungen.

II.

Begründung zu Artikel 2

Änderung des ARD-Staatsvertrages

1. Allgemeines

Die mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag vorgenommenen Änderungen hinsichtlich des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei Druckwerken und Mediendiensten müssen auch zu entsprechenden Änderungen von § 4 Abs. 2 und 3 führen, der diese Thematik regelt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Ziffer 2 zu Nummer 4 Bezug genommen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Entsprechend dem neu eingefügten § 11 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag wird § 4 Abs. 2 dahingehend geändert, dass die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gemeinsam programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt im Rahmen einer Randbetätigung zur Unterstützung des Programms anbieten können. Anders als bei Verlagen hat die Veröffentlichung dienende Funktion zur Erfüllung des Auftrags, ist also nicht Selbstzweck; eigene wirtschaftliche Ziele, wie etwa elektronischer Handel, dürfen damit nicht verfolgt werden.

Zu Nummer 2

Entsprechend dem neu eingefügten § 11 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag wird § 4 Abs. 3 dahingehend geändert, dass die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gemeinsam programmbegleitend Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages mit programmbezogenem Inhalt anbieten können. Es gilt das Entgeltverbot des neuen § 13 Rundfunkstaatsvertrag. Das schon bisher bestehende Verbot von Werbung und Sponsoring in diesen Mediendiensten gilt fort.

III.

Begründung zu Artikel 3

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

1. Allgemeines

Die mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag vorgenommenen Änderungen hinsichtlich des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei Druckwerken und Mediendiensten müssen auch zu entsprechenden Änderungen von § 4 Abs.

2 und 3 führen, der diese Thematik regelt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Ziffer 2 zu Nummer 4 Bezug genommen.

Darüber hinaus werden zwei Regelungen aufgenommen, die eine verbesserte Transparenz bei den Aktivitäten des ZDF erreichen wollen. Dies betrifft zum einen Prüfungsrechte des zuständigen Rechnungshofs bei Tochtergesellschaften des ZDF, zum anderen die Erstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach Abschluss des Geschäftsjahres.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 erweitert das Inhaltsverzeichnis entsprechend den notwendigen Änderungen.

Zu Nummer 2

- a) Entsprechend dem neu eingefügten § 11 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag wird § 4 Abs. 2 dahingehend geändert, dass das ZDF programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt im Rahmen einer Randbetätigung zur Unterstützung des Programms anbieten kann. Anders als bei Verlagen hat die Veröffentlichung dienende Funktion zur Erfüllung des Auftrags, ist also nicht Selbstzweck; eigene wirtschaftliche Ziele, wie etwa elektronischer Handel, dürfen damit nicht verfolgt werden.
- b) Entsprechend dem neu eingefügten § 11 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag wird § 4 Abs. 3 dahingehend geändert, dass das ZDF programmbegleitend Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages mit programmbezogenem Inhalt anbieten kann. Es gilt das Entgeltverbot des neuen § 13 Rundfunkstaatsvertrag. Das schon bisher bestehende Verbot von Werbung und Sponsoring in diesen Mediendiensten gilt fort.

Zu Nummer 3

Nach § 30 Abs. 3 Satz 1 prüft, wie bisher, der Rechnungshof des Sitzlandes die Haushalts- und Wirtschaftsführung des ZDF. Soweit das ZDF an privaten Unternehmen oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften mit Mehrheit beteiligt ist, erstreckt sich diese Prüfung auch auf diese Unterneh-

men. Erforderlich ist jedoch, dass im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der betreffenden Unternehmen dieses Prüfungsrecht verankert wird. Satz 3 verpflichtet deshalb das ZDF, für eine Aufnahme der erforderlichen Regelung in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens, soweit möglich, Sorge zu tragen.

Ist an dem privaten Unternehmen nur das ZDF beteiligt, ist der Rechnungshof des Landes Rheinland-Pfalz als Sitzland für die Prüfung zuständig. Sind Rundfunkunternehmen aus mehreren Ländern beteiligt, so einigen sich die Rechnungshöfe dieser Länder über die Prüfung. Dabei dürfte eine wichtige Rolle spielen, in welchem Land unter Berücksichtigung der Höhe der Beteiligung oder des Sitzes der Schwerpunkt des Unternehmens liegt.

Unverändert geblieben ist, dass die Prüfberichte dem Intendanten, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden des Fernsehrates und den Landesregierungen zuzuleiten sind. Satz 5 stellt klar, dass vom Rechnungshof bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen privater Unternehmen beachtet wird, die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen nicht zu beeinträchtigen und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Zu Nummer 4

Nach Satz 1 hat der Intendant nach Abschluss jedes Geschäftsjahres den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen. Damit soll die notwendige Transparenz der finanziellen Beziehungen des ZDF zu anderen Unternehmen hergestellt werden. Deshalb ist nach Satz 2 in dem Konzernlagebericht nicht nur ein umfassender Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des ZDF selbst zu gewähren, sondern sind auch seine Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen aufzuzeigen.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist der Jahresabschluss nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich beim ZDF um eine Anstalt handelt, die im Geschäftsverkehr einer großen Kapitalgesellschaft gleichzustellen ist. Satz 2 stellt klar, dass der Abschlussprüfer auch mit den Feststellungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen ist, die die Mittelverwendung in beteiligten Unternehmen betreffen.

Absatz 3 bestimmt, wem Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfbericht zu übermitteln sind. Danach ist der Intendant verpflichtet, den Regierungen der Länder und dem Rechnungshof des Sitzlandes die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln. Damit soll die Voraussetzung für eine Prüfung durch den zuständigen Rechnungshof sowie im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Landesregierungen ermöglicht werden. Die Bestimmung schließt mit ein, dass der zuständige Rechnungshof auf Anfrage anderer Landesrechnungshöfe entsprechende Informationen an diese weiterleitet.

Um die notwendige Transparenz auch nach außen sicherzustellen, bestimmt Absatz 4, dass der Intendant nach der Genehmigung des Jahresabschlusses eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts veröffentlicht. Er hat dabei in geeigneter Weise sicherzustellen, dass interessierte Kreise der Bevölkerung von dieser Gesamtübersicht Kenntnis nehmen können.

IV.

Begründung zu Artikel 4

Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages

Die Länder beraten derzeit verschiedene Möglichkeiten, strukturelle Veränderungen bei der Rundfunkgebühr vorzunehmen. Dabei soll insbesondere der technischen Konvergenz auf dem Sektor der Übertragungswege und Empfangsgeräte Rechnung getragen werden. Bis zum Abschluss dieser Beratungen werden so genannte Internet-PCs von einer Gebührenpflicht erneut freigestellt.

§ 5 a sieht vor, dass für Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können, keine Gebühren zu entrichten sind. Gebührenpflichtig bleiben PCs mit einem Rundfunkempfangsteil. Mit Blick auf Überlegungen zu einer neuen Struktur der Rundfunkgebühr wird dieses bis 31. Dezember 2004 befristete Moratorium um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

V.

Begründung zu Artikel 5

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

1. Allgemeines

Die mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag vorgenommenen Änderungen hinsichtlich des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bei Druckwerken und Mediendiensten müssen auch zu entsprechenden Änderungen von § 4 Abs. 2 und 3 führen, der diese Thematik regelt. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Ziffer 2 zu Nummer 4 Bezug genommen.

Darüber hinaus werden zwei Regelungen aufgenommen, die eine verbesserte Transparenz bei den Aktivitäten des Deutschlandradios erreichen wollen. Dies betrifft zum einen Prüfungsrechte des zuständigen Rechnungshofs bei Tochtergesellschaften des Deutschlandradios, zum anderen die Erstellung von Jahresabschluss und Lagebericht, Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach Abschluss des Geschäftsjahres.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 erweitert das Inhaltsverzeichnis entsprechend den notwendigen Änderungen.

Zu Nummer 2

- a) Entsprechend dem neu eingefügten § 11 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag wird § 4 Abs. 2 dahingehend geändert, dass das Deutschlandradio programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt im Rahmen einer Randbetätigung zur Unterstützung des Programms anbieten kann. Anders als bei Verlagen hat die Veröffentlichung dienende Funktion zur Erfüllung des Auftrags, ist also nicht Selbstzweck; eigene wirtschaftliche Ziele, wie etwa elektronischer Handel, dürfen damit nicht verfolgt werden.
- b) Entsprechend dem neu eingefügten § 11 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkstaatsvertrag wird § 4 Abs. 3 dahingehend geändert, dass das Deutschlandradio programmbegleitend Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages mit programmbezogenem Inhalt anbieten kann. Es gilt das Entgeltverbot des neuen § 13 Rundfunkstaatsvertrag. Das schon bisher bestehende Verbot von Werbung und Sponsoring in diesen Mediendiensten gilt fort.

Zu Nummer 3

Nach § 30 Abs. 3 Satz 1 prüfen, wie bisher, die Rechnungshöfe der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen gemeinsam die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Deutschlandradios. Soweit das Deutschlandradio an privaten Unternehmen oder zusammen mit anderen Rundfunkanstalten oder -körperschaften mit Mehrheit beteiligt ist, erstreckt sich diese Prüfung auch hierauf. Erforderlich ist jedoch, dass im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der betreffenden Unternehmen dieses Prüfungsrecht verankert wird. Satz 3 verpflichtet deshalb das Deutschlandradio, für eine Aufnahme der erforderlichen Regelung in den Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung des Unternehmens, soweit möglich, Sorge zu tragen.

Ist an dem privaten Unternehmen nur das Deutschlandradio beteiligt, sind die beiden Rechnungshöfe der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen für die Prüfung zuständig. Sind Rundfunkunternehmen aus mehreren Ländern beteiligt, so einigen sich die Rechnungshöfe dieser Länder über die Prüfung. Dabei dürfte eine wichtige Rolle spielen, in welchem Land unter Berücksichtigung der Höhe der Beteiligung oder des Sitzes der Schwerpunkt des Unternehmens liegt.

Unverändert geblieben ist, dass die Prüfberichte dem Intendanten, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, dem Vorsitzenden des Hörfunkrates und den Landesregierungen zuzuleiten sind. Satz 5 stellt klar, dass von den Rechnungshöfen bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen privater Unternehmen beachtet wird, die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen nicht zu beeinträchtigen und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Zu Nummer 4

Nach Satz 1 hat der Intendant nach Abschluss jedes Geschäftsjahres, d.h. grundsätzlich zum Jahresende den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen. Damit soll die notwendige Transparenz der finanziellen Beziehungen des Deutschlandradios zu anderen Unternehmen hergestellt werden. Deshalb ist nach Satz 2 in dem Konzernlagebericht nicht nur ein umfassender Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des Deutschlandradios selbst zu gewähren, sondern sind auch seine Beziehungen zu Beteiligungsunternehmen aufzuzeigen.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist der Jahresabschluss nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Damit wird dem Umstand

Rechnung getragen, dass es sich beim Deutschlandradio um eine Körperschaft handelt, die im Geschäftsverkehr einer großen Kapitalgesellschaft gleichzustellen ist. Satz 2 stellt klar, dass der Abschlussprüfer auch mit den Feststellungen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen ist, die die Mittelverwendung in beteiligten Unternehmen betreffen.

Absatz 3 bestimmt, wem Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Prüfungsbericht zu übermitteln sind. Danach ist der Intendant verpflichtet, den Regierungen der Länder und den Rechnungshöfen der Sitzländer die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln. Damit soll die Voraussetzung für eine Prüfung durch die zuständigen Rechnungshöfe sowie im Rahmen der Rechtsaufsicht durch die Landesregierungen ermöglicht werden. Die Bestimmung schließt mit ein, dass die zuständigen Rechnungshöfe auf Anfrage anderer Landesrechnungshöfe entsprechende Informationen an diese weiterleiten.

Um die notwendige Transparenz auch nach außen sicherzustellen, bestimmt Absatz 4, dass der Intendant nach der Genehmigung des Jahresabschlusses eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Konzernlageberichts veröffentlicht. Er hat dabei in geeigneter Weise sicherzustellen, dass interessierte Kreise der Bevölkerung von dieser Gesamtübersicht Kenntnis nehmen können.

VI.

Begründung zu Artikel 6

Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass die in den vorstehenden Artikeln geänderten Staatsverträge nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Diese Staatsverträge behalten auch im Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag weiterhin ihre Selbständigkeit. Deshalb ist in Artikel 6 eine gesonderte Kündigungsbestimmung des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrages als Rahmenstaatsvertrag nicht vorgesehen.

Absatz 2 regelt das In-Kraft-Treten des Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrages. Dieser tritt am 1. April 2004 in Kraft. Satz 2 ordnet an, dass der Siebte Rundfunkänderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. März 2004 die Ratifikationsverfahren in den einzelnen Ländern nicht abgeschlossen und die Ratifika-

tionsurkunden nicht hinterlegt sind. Die einzelnen Staatsverträge behalten dann in der bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Nach Absatz 3 treten die Artikel 3 und 5 zum Jahresabschluss und Lagebericht bei ZDF und Deutschlandradio abweichend von Absatz 2 erst am 1. Januar 2006 in Kraft. Damit soll eine reibungslose Umstellung ermöglicht werden.

Nach Absatz 4 teilt die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit, um zu gewährleisten, dass in den Ländern - soweit erforderlich - die Bekanntmachungen erfolgen können, dass der Staatsvertrag insgesamt mit seinen Änderungen in Kraft getreten ist und die geänderten Staatsverträge in der nunmehrigen Fassung gelten.

Absatz 5 gewährt den Ländern die Möglichkeit, die durch den Siebten Rundfunkänderungsstaatsvertrag geänderten Staatsverträge in der nunmehr gültigen Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht hierdurch nicht.